

Wasser: Preisblatt und ergänzende Bestimmungen



Preisblatt (Wasser) sowie die ergänzenden Bestimmungen

der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

zu der Versorgung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

1.1 Die Anschlusskosten für Standard-Hausanschlüsse sind pauschal nach folgenden Sätzen zu erstatten:

Wasserhausanschluss	Einzelanschluss ³		Kombinationsanschluss ^{1,3}	
	€ (netto)	€ (7 % MwSt.)	€ (netto)	€ (19 % MwSt.)
Standard - Wasserhausanschluss bis DN 40 öffentlicher Bereich, Hauseinführung und Absperrvorrichtung	3.540,00	3.787,80	2.910,00	3.462,90
Anschlussleitung bis DN 40 je Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche)	73,30	78,43	47,60	56,64
Standard - Wasserhausanschluss DN 50 öffentlicher Bereich, Hauseinführung und Absperrvorrichtung	3.710,00	3.969,70	3.170,00	3.772,30
Anschlussleitung bis DN 50 je Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (unbefestigte Oberfläche)	76,30	81,64	50,65	60,27
Kernbohrung D=100 mm (bis 25 cm Wandstärke)	114,00	121,98	114,00	135,66
Mehrpreis Kernbohrung D=100 mm (jeder weitere cm)	1,23	1,32	1,23	1,47
Mehrpreis für befestigte Oberfläche² je Meter auf dem Grundstück des Anschlussnehmers	88,31	94,49	48,83	58,11
Nachlass für Ausführung der Tiefbauarbeiten in Eigenleistung durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers je Meter (nur in Absprache mit den Stadtwerken Lindau)	-25,65		-12,83	
Nachlass für die Beauftragung der Mehrspartenhauseinführung (MSH) Lieferung und Montage durch die Stadtwerke Lindau (B)	-120,00		-120,00	

¹Ein Kombinationsanschluss liegt vor, wenn mindestens zwei Sparten (z.B. Strom und Wasser) für ein Grundstück gemeinsam verlegt werden.

²Für die Wiederherstellung der befestigten Oberfläche (Asphalt- oder Standard-Pflasterbelag) wird ein Mehrpreis je Meter berechnet.

³Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von z.Zt. (Kombinationsanschluss Wasser 19 %) (BKZ Wasser 7 %) (Einzelanschluss Wasser 7 %)

Stilllegung-/Rückbau Netzanschluss		
	€ (netto)	€ (7 % MwSt.)
Rückbau Wasserhausanschluss	1.465,00	1.567,55
Rückbau Wasserhausanschluss einschl. Errichten eines Anschlusspunktes für Bauwasser (Schacht für Bauwasserzähler ist bauseits zu stellen)	1.752,50	1.875,18
Endgültige Stilllegung Wasserhausanschluss (Verzicht auf Leistungsbezugsrecht)	0,00	0,00

³Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 7 %)

Zusätzlich zur Herstellung der Hausanschlüsse bieten wir Ihnen folgende Dienstleistung an:

Mehrsparten-Hauseinführung (MSH)	Einzelanschluss		Kombinationsanschluss ¹	
	€ (netto)	€ (brutto)*	€ (netto)	€ (brutto)*
Standard - MSH für den Wandeinbau (liefern und montieren)	572,00	680,68	572,00	680,68
Mehrpreis Schutzrohr für fremde Sparten je Meter	6,93	8,25	6,93	8,25
Futterrohr bis 250 mm D=200 mm (Abholung ab Lager SW-Lindau, zum bauseitigen Einbau in die Betonschalung)	54,10	64,38	54,10	64,38
Kernbohrung D=200 mm (bis 25 cm Wandstärke) erforderlich wenn kein Futterrohr eingebaut wurde	180,00	214,20	180,00	214,20
Mehrpreis Kernbohrung D=200 mm (jeder weitere cm)	2,16	2,57	2,16	2,57

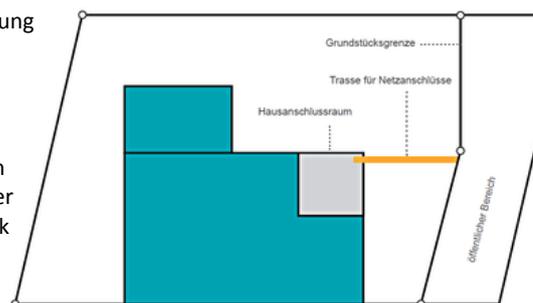
Standard - MSH für den Fußbodeneinbau (Reihenanzordnung 4-fach, Spiralschlauch 3 m) Abholung und Einbau von Rohbauteil bauseits	882,80	1.050,53	882,80	1.050,53
Mehrpreis Schutzrohr für fremde Sparten je Meter	6,93	8,25	6,93	8,25

*Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 19 %)

¹ Ein Kombinationsanschluss liegt vor, wenn mindestens zwei Sparten (z.B. Strom und Wasser) für ein Grundstück gemeinsam verlegt werden.

- 1.2 Ein Standard-Netzanschluss liegt vor, wenn die Netzanschlussleitung rechtwinklig zur Netzleitung und auf dem kürzesten Weg in das anzuschließende Gebäude geführt wird und die Anschlusslänge auf dem Grundstück des Anschlussnehmers max. 20 m beträgt.

Die Kosten setzen sich aus dem Grundbetrag für den öffentlichen Bereich inkl. der Tiefbauarbeiten und der Anschlusslänge je Meter Netzanschlussleitung bis zur Hauseinführung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zusammen.



Hinweise !

Bei einer bauseits gelieferten Mehrspartenhauseinführung (MSH) mit Dichteinsätzen ist die Kompatibilität mit den Stadtwerken Lindau (B) vor dem Einbau abzustimmen.

Art und Zeitpunkt der Herstellung von Netzanschlüssen einschließlich der möglichen Verlegung in gemeinsamen Gräben mit anderen Versorgern liegt im Entscheidungsbereich der Stadtwerke Lindau (B).

Wünsche des Anschlussnehmers werden jedoch unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien und Notwendigkeiten sowie jeweils gegebenen Arbeitskapazitäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

- 1.3 Die vorliegende Preisübersicht wurde nach einer pauschalisierten Kostenberechnung, gemäß §9 NAV, erstellt. Hausanschlüsse die nach Art, Dimension oder Lage vom Standard abweichen, werden individuell kalkuliert. Zusätzlich werden die Kosten für die Entsorgung von belastetem Erdreich, Mehraufwand durch bekannte oder unbekannte Hindernisse sowie besondere Oberflächen/Gegebenheiten nach tatsächlichen Material und Zeitaufwand berechnet.
- 1.4 Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder aus anderen Gründen von Kunden veranlasst werden, trägt dieser die Kosten. Zu diesen Kosten gehören die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen. Diese Kosten können nach Ziffer 1.1 pauschaliert berechnet werden.
- 1.5 Der Anschlussnehmer kann die Erdarbeiten des Leitungsgrabens auf dem eigenen Grundstück selbst oder durch ein geeignetes Unternehmen ausführen lassen. Dies ist jedoch nur in Absprache mit den Stadtwerke Lindau (B) und bei „Einhaltung der Vorgaben für Erdarbeiten von Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüssen durch den Kunden auf eigenem Grundstück“ möglich.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1 Der Baukostenzuschuss für Standardanschlüsse bemisst sich anhand der Dimensionierung des Wasserzählers und wird pauschal berechnet. Bei abweichenden Zählergrößen wird der Baukostenzuschuss individuell kalkuliert. Bei Verbundwasserzählern ist die größere der beiden Messeinrichtungen für die Ermittlung des Baukostenzuschusses maßgebend.

Wasserzähler	€ (netto)	€ (brutto ³)
2,5 m ³ /h (Zählergröße Q _n 2,5 bzw. Q ₃ = 4)	1.340,00	1.433,80
6 m ³ /h (Zählergröße Q _n 6 bzw. Q ₃ = 10)	3.230,00	3.456,10
10 m ³ /h (Zählergröße Q _n 10 bzw. Q ₃ = 16)	5.380,00	5.756,60
15 m ³ /h (Zählergröße Q _n 15 bzw. Q ₃ = 25)	8.060,00	8.624,20

³Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z.Zt. 7 %)

- 2.2 Wird ein Grundstück weiter bebaut oder ändert sich dessen Nutzung und ergibt sich hieraus eine höhere Zahlungspflicht, so ist der Baukostenzuschuss unter Anrechnung des nach Ziffer 2.1 errechneten Baukostenzuschuss neu festzusetzen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, jedoch vor Inbetriebnahme der Anlage, fällig.

4. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist mit dem Pauschalsatz nach Ziffer 1.1 abgegolten.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer den Stadtwerken Lindau (B) GmbH & Co. KG den Betrag gemäß aktuell gültigem Preisblatt für sonstige Dienstleistungen.

5. Mehrwertsteuer

Die Anschlusskosten und sonstigen Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

Ergänzende Bedingungen (Wasser)

des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Verorgung mit Wasser (ABWasserV)

I. Hausanschluss (§ ABWasserV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Außerdem stellt er einen geeigneten Platz gemäß DIN 18012 (Hausanschlussraum) für die Übergabeeinrichtung zur Verfügung.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt (Wasser) des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den Pauschalsätzen des Preisblattes. Wenn das nicht möglich ist, wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
6. Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 ABWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 70 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten entsprechend den im Preisblatt Wasser, Ziffer 2, ausgewiesenen Beträgen berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird ebenfalls nach Ziffer 2 des Preisblattes Wasser berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§25, §28 ABWasserV)

1. Die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

IV. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 13 ABWasserV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Wasseranlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt Wasser des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 17 AVBWasserV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG an den Hausanschluss und andere Anlagenteile, sowie an den Betrieb der Wasseranlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 27 AVBWasserV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Datenschutz

Der Netzbetreiber Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netz-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

VIII. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren (gilt nur für Verbrauch i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG, Auenstr. 12, 88131 Lindau
E-Mail: beschwerdemanagement@sw-lindau.de ; Homepage: www.sw-lindau-netz.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,

Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69,

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

IX. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV treten am 01. Juli 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Juli 2022.